

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu dem von den Fraktionen der SPD und FDP eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen
(Verbrauchssteueränderungsgesetz 1982 — VStÄndG 1982)
— Drucksache 9/797 —

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen
(Verbrauchssteueränderungsgesetz 1982 — VStÄndG 1982)
— Drucksachen 9/844, 9/890 —

A. Problem

Zur Begrenzung der Nettokreditaufnahme sollen im Rahmen des Maßnahmenpakets zur Verbesserung der Haushaltsstruktur auch die Tabaksteuer, die Branntweinsteuer und die Schaumweinsteuer erhöht und damit die Steuerstruktur durch Anhebung des Anteils der indirekten Steuern am Gesamtsteueraufkommen verbessert werden. Dabei soll außerdem die Mineralölsteuerfreiheit für Probeläufe von Ausfuhrmotoren aufgehoben werden, weil sie energiepolitisch und fiskalisch nicht mehr vertretbar ist.

B. Lösung

Die Tabaksteuer wird zum 1. Juni 1982 erhöht und zwar

- für Zigaretten um durchschnittlich 27,23 DM je 1 000 Stück bei Abwälzung,
- für Feinschnitt um durchschnittlich 18 DM je kg bei Abwälzung,

- für Pfeifentabak um durchschnittlich 9 DM je kg bei Abwälzung,
- für Zigarillos die Mindeststeuer um 0,5 Pf/Stück,
- für die übrigen Tabakwaren mit Ausnahme von Zigarren und Kau-Feinschnitt und für Zigarettenhüllen differenziert.

Die Branntweinsteuer für Alkohol zu Trinkzwecken wird zum 1. April 1982 um 300 DM je Hektoliter Alkohol erhöht.

Die Schaumweinsteuer wird zum 1. April 1982 um $33\frac{1}{3}$ v. H. erhöht, und zwar

- für Schaumwein um 0,50 DM je ganze Flasche (Inhalt 0,75 Liter) bzw. um 0,66 DM je Liter,
- für schaumweinähnliche Getränke um 0,10 DM je ganze Flasche bzw. um 0,13 DM je Liter.

Die Mineralölsteuerfreiheit für Probeläufe von Motoren, die ausgeführt werden, wird aufgehoben.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternative

Die Opposition lehnt Steuererhöhungen zur Verbesserung der Haushaltsstruktur ab und fordert die Beibehaltung der Mineralölsteuerfreiheit für Probeläufe von Ausfuhrmotoren.

D. Kosten

Abgesehen von einmaligen Umstellungskosten in Höhe von etwa 1 Million DM für den Neudruck von Tabaksteuerzeichen entstehen dem Bund keine Kosten. Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Es wird mit folgenden Steuermehreinnahmen des Bundes gerechnet:

1. Tabaksteuer

1982	1 400 Millionen DM,
1983	2 200 Millionen DM,
1984	2 500 Millionen DM,
1985	2 700 Millionen DM.

2. Branntweinsteuer

1982	350 Millionen DM,
1983	450 Millionen DM,
1984	500 Millionen DM,
1985	550 Millionen DM.

3. Schaumweinsteuer

1982	100 Millionen DM,
1983	170 Millionen DM,
1984	185 Millionen DM,
1985	200 Millionen DM.

4. Mineralölsteuer

1982	12 Millionen DM,
1983	13 Millionen DM,
1984	13 Millionen DM,
1985	13 Millionen DM.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksachen 9/797, 9/844 — in der aus anliegender Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 28. Oktober 1981

Der Finanzausschuß

Frau Matthäus-Maier

Vorsitzende

Baack

Berichterstatter

Dr. Schroeder (Freiburg)

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen
(Verbrauchssteueränderungsgesetz 1982 — VStÄndG 1982)

— Drucksachen 9/797, 9/844 —

mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
von Verbrauchsteuergesetzen
(Verbrauchssteueränderungsgesetz 1982 —
VStÄndG 1982)**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
von Verbrauchsteuergesetzen
(Verbrauchssteueränderungsgesetz 1982 —
VerbStÄndG 1982)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Tabaksteuergesetzes

Das Tabaksteuergesetz vom 13. Dezember 1979
(BGBl. I S. 2118) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 werden die Worte „natürlichem oder homogenisiertem“ ersetzt durch die Worte „natürlichem, homogenisiertem oder rekonstituiertem“.

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Steuer beträgt

1. für Zigarren
14 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 2,6 Pf je Stück;
2. für Zigarillos (§ 2 Abs. 1)
17 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 3,1 Pf je Stück;
3. für Zigaretten
5,65 Pf je Stück und 31,5 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 9 Pf je Stück;
4. für Rauchtabak
 - a) wenn mehr als 10 vom Hundert des Gewichts der Tabakteile weniger als 1,4 mm lang oder breit sind (Feinschnitt), 8,40 DM je kg und 31,8 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 26 DM je kg,
 - b) wenn mindestens 90 vom Hundert des Gewichts der Tabakteile mindestens 1,4 mm lang und breit sind (Pfeifentabak), 4,20 DM je kg und 20,7 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 15 DM je kg,

Artikel 1

Änderung des Tabaksteuergesetzes

Das Tabaksteuergesetz vom 13. Dezember 1979
(BGBl. I S. 2118) wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- | | |
|---|---|
| <p>c) Pfeifentabak mit mindestens 30 vom Hundert des Gewichts Tabakrippen und einem Kleinverkaufspreis bis 35 DM, 6 DM je kg,</p> <p>d) Pfeifentabak, in Stränge gesponnen (Strangtabak), 4,50 DM je kg,</p> <p>e) nur aus Tabakrippen, wenn mindestens 60 vom Hundert des Gewichts der Tabakteile mindestens 1,4 mm lang und breit sind (Rippentabak), 2 DM je kg;</p> <p>5. für Schnupftabak
0,65 DM je kg;</p> <p>6. für Kautabak</p> <p style="padding-left: 20px;">a) Kau-Feinschnitt
5,30 DM je kg,</p> <p style="padding-left: 20px;">b) anderer Kautabak
0,65 DM je kg;</p> <p>7. für Zigarettenhüllen
2,60 DM je 1000 Stück;</p> <p>8. für Rohtabak und Tabakersatzstoffe
8,80 DM je kg;</p> <p>9. für Zigarettenpapier
0,65 DM je m²."</p> | <p>3. unverändert</p> |
| <p>3. § 11 wird wie folgt geändert:</p> <p style="padding-left: 20px;">a) In Absatz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Zigarettenhüllen“ die Worte „mit der Hand oder einem einfachen Gerät“ eingefügt;</p> <p style="padding-left: 20px;">b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Hersteller“ die Worte „,der Tabakwaren zu Handelszwecken herstellt,“ eingefügt.</p> | <p>3. unverändert</p> |
| <p>4. § 13 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:</p> <p style="padding-left: 20px;">„Einführern, die nicht Hersteller sind, wird die Steuer auch erlassen oder erstattet, wenn von ihnen eingeführte Tabakwaren oder Zigarettenhüllen unter Steueraufsicht vernichtet oder vergällt werden.“</p> | <p>4. unverändert</p> |
| <p>5. In § 14 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Proben“ die Worte „oder zu Werbezwecken an Verbraucher“ eingefügt.</p> | <p>5. unverändert</p> |
| <p>6. In § 15 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Abgabe unentgeltlicher Proben,“ ersetzt durch die Worte „unentgeltlicher Abgabe als Proben oder zu Werbezwecken,“.</p> | <p>6. unverändert</p> |
| <p>7. Die §§ 26 und 27 werden wie folgt gefaßt:</p> <p style="text-align: center;">„§ 26</p> <p style="padding-left: 20px;">Hersteller von Rauchtabak und von Kau-Feinschnitt erhalten weiterhin, letztmalig für das vierte Kalendervierteljahr 1982, Steuererleichterung für kleinere Betriebe nach dem bis zum 1. Januar 1980 geltenden Tabaksteuergesetz und</p> | <p>7. Die §§ 26 und 27 werden wie folgt gefaßt:</p> <p style="text-align: center;">„§ 26</p> <p style="padding-left: 20px;">unverändert</p> |

Entwurf

den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen. Die Gesamtbeträge der vierteljährlichen Steuererleichterung werden für die vier Kalendervierteljahre 1981 jeweils um 30 vom Hundert und 1982 jeweils um 50 vom Hundert gekürzt.

§ 27

(1) Steuerzeichen zur Versteuerung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 zum Mindeststeuersatz, Nr. 3, Nr. 4 Buchstabe a bis c und e sowie Nr. 7 in der vom 1. Juni 1982 an geltenden Fassung (neue Steuerzeichen) können ab 1. April 1982 bezogen werden.

(2) Entsteht die Tabaksteuer für Tabakwaren und Zigarettenhüllen, für die die Steuer durch Verwendung neuer Steuerzeichen entrichtet ist, vor dem 1. Juni 1982, so entsteht sie nach den Steuersätzen des § 4 Abs. 1 in der vom 1. Juni 1982 an geltenden Fassung.

(3) Für Zigaretten und Feinschnitt, für die die Tabaksteuer nach § 4 Abs. 1 in der bis 1. Juni 1982 0 Uhr geltenden Fassung entstanden ist und die sich im Besitz eines Herstellers, Einführers oder Händlers befinden oder an ihn unterwegs sind, entsteht für Zigaretten mit Ablauf des 13. Juni 1982 und für Feinschnitt mit Ablauf des 11. Juli 1982 eine Nachsteuer.

1. Die Nachsteuer beträgt für Zigaretten 2,5 Pf je Stück, für Feinschnitt 15 DM je kg.

2. Steuerschuldner der Nachsteuer ist der Besitzer, bei Zigaretten, die am 14. Juni 1982 0 Uhr unterwegs sind, und bei Feinschnitt, der am 12. Juli 1982 0 Uhr unterwegs ist, derjenige Hersteller, Einführer oder Händler, in dessen Besitz die Ware nach diesem Zeitpunkt zuerst gelangt.

3. Der Steuerschuldner hat über die Nachsteuer eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck, bei Zigaretten spätestens bis zum 29. Juni 1982, bei Feinschnitt spätestens bis zum 27. Juli 1982 bei dem für den Lagerort, ein Automatenaufsteller bei dem für seinen Geschäftssitz zuständigen Hauptzollamt abzugeben, in der er selbst die Nachsteuer berechnet hat (Steueranmeldung). Für mehrere Lagerorte im Bezirk eines Hauptzollamts ist nur eine Steueranmeldung abzugeben. Die Summe der Nachsteuer je Steueranmeldung ist auf 10 Deutsche Pfennige abzurunden.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 27

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Für Zigaretten und Feinschnitt, für die die Tabaksteuer nach § 4 Abs. 1 in der bis 1. Juni 1982 0 Uhr geltenden Fassung entstanden ist und die sich im Besitz eines Herstellers, Einführers oder Händlers befinden oder an ihn unterwegs sind, entsteht für Zigaretten mit Ablauf des 13. Juni 1982 und für Feinschnitt mit Ablauf des 11. Juli 1982 eine Nachsteuer.

1. Die Nachsteuer beträgt

- a) für Zigaretten 2,7 Pf je Stück mit aus dem Packungspreis auf dem Steuerzeichen sich ergebenden Kleinverkaufspreisen von weniger als 15 Pf, sonst 3 Pf je Stück,
- b) für Feinschnitt 16 DM je kg mit aus dem Packungspreis auf dem Steuerzeichen sich ergebenden Kleinverkaufspreisen von weniger als 57 DM, sonst 19 DM je kg.

2. unverändert

3. Der Steuerschuldner hat über die Nachsteuer eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck **in doppelter Ausfertigung** bei Zigaretten spätestens bis zum 29. Juni 1982, bei Feinschnitt spätestens bis zum 27. Juli 1982 bei dem für den Lagerort, ein Automatenaufsteller bei dem für seinen Geschäftssitz zuständigen Hauptzollamt abzugeben, in der er selbst die Nachsteuer berechnet hat (Steueranmeldung). Für mehrere Lagerorte im Bezirk eines Hauptzollamts ist nur eine Steueranmeldung abzugeben. Die Summe der Nachsteuer je Steueranmeldung ist auf 10 Deutsche Pfennige abzurunden.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
4. Der Steuerschuldner hat die Nachsteuer, wenn sie je Steueranmeldung 10 DM oder mehr beträgt, für Zigaretten spätestens bis zum 13. Juli 1982, für Feinschnitt spätestens bis zum 10. August 1982 bei dem für die Anmeldung zuständigen Hauptzollamt in der selbst berechneten Höhe zu entrichten.	4. unverändert
5. Nachsteuer wird nur erlassen oder erstattet, wenn sie ohne rechtlichen Grund gezahlt worden ist oder wenn der rechtliche Grund für die Zahlung oder Nachzahlung später wegfällt (§ 37 Abs. 2 der Abgabenordnung).	5. unverändert
6. Werden Zigaretten oder Feinschnitt, für die Nachsteuer zu entrichten ist oder bereits entrichtet worden ist, an Verbraucher abgegeben, ist § 17 nicht anzuwenden.	6. unverändert
7. Zigaretten, für die die Tabaksteuer nach § 4 Abs. 1 in der bis 1. Juni 1982 0 Uhr geltenden Fassung entstanden ist, dürfen aus Automaten abweichend von § 17 Satz 1 ab 1. Juni 1982 zu einem höheren Preis abgegeben werden, wenn für sie zwischen dem 1. Juni und dem 14. Juni 1982 0 Uhr eine Steuer in Höhe der Nachsteuer vom Automatenaufsteller bei dem für seinen Geschäftssitz zuständigen Hauptzollamt entrichtet worden ist. Für diese Zigaretten entsteht mit Ablauf des 13. Juni 1982 keine Nachsteuer.“	7. unverändert

Artikel 2

**Änderung des Gesetzes über das
Branntweinmonopol**

Das Gesetz über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612—7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Subventionsabbaugesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537), wird wie folgt geändert:

1. In § 84 Abs. 2 Nr. 1 wird die Zahl „2250“ durch „2550“ ersetzt.
2. Folgender § 174 wird eingefügt:

„§ 174

Zur Nachversteuerung aufgrund der Änderung des § 84 Abs. 2 Nr. 1 durch Artikel 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) wird folgende Regelung getroffen:

1. Branntwein zu Trinkzwecken und sonstigen in § 84 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 nicht genannten Zwecken, Halberzeugnisse, die für die Trinkbranntweinherstellung geeignet sind, Trinkbranntweine, Likörweine (§ 1 Abs. 2 des Weingesetzes vom 14. Juli 1971 — BGBl. I S. 893, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. August 1980 — BGBl. I S. 1146) und weinhaltige Getränke (§ 29 des Weingesetzes), die sich am

Artikel 2

**Änderung des Gesetzes über das
Branntweinmonopol**

Das Gesetz über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612—7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Subventionsabbaugesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. Folgender § 174 wird eingefügt:

„§ 174

Zur Nachversteuerung aufgrund der Änderung des § 84 Abs. 2 Nr. 1 durch Artikel 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) wird folgende Regelung getroffen:

1. unverändert

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- 9

Entwurf

dem tatsächlichen Zeitpunkt ihrer Ausfuhr, als vor dem 1. April 1982 ausgeführt.

- c) Für die in Nummer 1 genannten Waren, die vor dem 1. April 1982 zur aktiven Veredelung abgefertigt werden, erhöht sich die Monopolausgleichschuld abweichend von § 154 Abs. 1 um 300 Deutsche Mark für ein Hektoliter Alkohol, wenn für diese Waren nach dem 1. April 1982 eine Zollschuld entstehen sollte. Werden die in Nummer 1 genannten Waren vor dem 1. April 1982 zur passiven Veredelung abgefertigt und nach diesem Zeitpunkt wieder eingeführt, entsteht abweichend von § 154 Abs. 1 eine Monopolausgleichschuld in Höhe von 300 Deutsche Mark für ein Hektoliter Alkohol.“

Artikel 3

Änderung des Schaumweinsteuergesetzes

Das Schaumweinsteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612—8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. September 1980 (BGBl. I S. 1695), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden ersetzt
- aa) in Nummer 1 die Zahl „1,50“ durch die Zahl „2,00“,
 - bb) in Nummer 2 die Zahl „0,30“ durch die Zahl „0,40“.
- b) In Absatz 3 wird die Zahl „2,00“ durch die Zahl „2,66“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird die Zahl „0,40“ durch die Zahl „0,53“ ersetzt.

2. In § 7 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 und in § 15 werden jeweils nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Worte „Ohne Zustimmung des Bundesrates“ eingefügt; § 15a wird aufgehoben.

3. Nach § 15 werden folgende §§ 16 und 17 angefügt:

„§ 16

Nachversteuerung

(1) Am 1. April 1982 für Schaumwein (§ 1 Abs. 5) bestehende bedingte Steuern erhöhen sich auf die Beträge, die sich bei Anwendung des § 2 in der vom 1. April 1982 an geltenden Fassung ergeben. Entsteht für Schaumwein, der vor dem 1. April 1982 zur aktiven Veredelung abgefertigt worden ist, nach dem 31. März 1982 eine Steuer, so sind abweichend von § 7 Abs. 1 und 2 die Steuersätze des § 2 in der in Satz 1 bezeichneten Fassung anzuwenden.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 3

Änderung des Schaumweinsteuergesetzes

Das Schaumweinsteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612—8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. September 1980 (BGBl. I S. 1695), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. In § 7 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 und in § 15 werden jeweils nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Worte „ohne Zustimmung des Bundesrates“ eingefügt; § 15a wird aufgehoben.

3. Nach § 15 werden folgende §§ 16 und 17 angefügt:

„§ 16

Nachversteuerung

- (1) unverändert

Entwurf

(2) Schaumwein, der sich am 1. April 1982 im freien Verkehr befindet und für den entweder eine unbedingte Steuer besteht oder für den die Steuer nach den vor diesem Zeitpunkt geltenden Steuersätzen entrichtet worden ist, unterliegt einer Nachsteuer. Dies gilt nicht für Schaumwein zum privaten Verbrauch im Besitz von Endverbrauchern.

(3) Die Nachsteuer beträgt für

1. Schaumwein 0,50 Deutsche Mark für die ganze Flasche (0,75 Liter),
2. Schaumwein, der nicht in Flaschen abgegeben wird, 0,66 Deutsche Mark für einen Liter,
3. schaumweinähnliche Getränke 0,10 Deutsche Mark für die ganze Flasche (0,75 Liter),
4. schaumweinähnliche Getränke, die nicht in Flaschen abgegeben werden, 0,13 Deutsche Mark für einen Liter.

§ 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Nachsteuer entsteht am 1. April 1982. Steuerschuldner ist, wer zu diesem Zeitpunkt nachsteuerpflichtigen Schaumwein besitzt. Bei Schaumwein, der sich zu diesem Zeitpunkt im Versand befindet, geht die Nachsteuerschuld mit dem Übergang des Besitzes auf den Empfänger über.

(5) Schaumwein ist bis zu einer Menge von 100 ganzen Flaschen oder 75 Litern von der Nachsteuer befreit.

(6) Der Steuerschuldner hat über Art und Menge des nachsteuerpflichtigen Schaumweins bis zum *letzten Tag des Kalendermonats, in dem die Nachsteuer entstanden ist*, dem Hauptzollamt, in dessen Bezirk sich der Schaumwein befindet, eine Steuererklärung unter Angabe des Lagerorts in zwei Stücken abzugeben, darin die geschuldete Nachsteuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung) und den Gesamtbetrag auf zehn Deutsche Pfennige abzurunden. Für mehrere Lagerorte im Bezirk eines Hauptzollamts ist nur eine Steueranmeldung abzugeben.

(7) Die Nachsteuer ist ohne besondere Aufforderung bis zum *25. Tag des auf die Nachsteuerentstehung folgenden Kalendermonats* zu entrichten. Zahlungsaufschub ist unzulässig.

(8) Wer am 1. April 1982 Schaumwein besitzt, der der Nachsteuer unterliegt oder für den eine Nachsteuer in Betracht kommen kann, unterliegt der Steueraufsicht. Dabei dürfen Wohnungen nur insoweit betreten werden, als dies zur Sicherung des Steueraufkommens dringend erforderlich ist. Artikel 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) Der Steuerschuldner hat über Art und Menge des nachsteuerpflichtigen Schaumweins bis zum **30. April 1982** dem Hauptzollamt, in dessen Bezirk sich der Schaumwein befindet, eine Steuererklärung unter Angabe des Lagerorts in zwei Stücken abzugeben, darin die geschuldete Nachsteuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung) und den Gesamtbetrag auf zehn Deutsche Pfennige abzurunden. Für mehrere Lagerorte im Bezirk eines Hauptzollamts ist nur eine Steueranmeldung abzugeben.

(7) Die Nachsteuer ist ohne besondere Aufforderung bis zum **25. Mai 1982** zu entrichten. Zahlungsaufschub ist unzulässig.

(8) unverändert

Entwurf

§ 17

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen *wurden*, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.“

Artikel 4

Änderung des Mineralölsteuergesetzes

In § 8 Abs. 3 Nr. 1 des Mineralölsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1669), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...) *), werden die Worte „und für Probeläufe von Motoren, die ausgeführt werden“ gestrichen.

Artikel 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 7 und Artikel 2 und 3 treten am 1. April 1982 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 2 tritt am 1. Juni 1982 in Kraft.

*) Derzeit letzter Änderungsvorschlag: Zweites Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes — BR-Drucksache 339/81 —.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 17

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen **werden**, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.“

Artikel 4

unverändert

Artikel 5

unverändert

Artikel 6

unverändert

Bericht der Abgeordneten Baack und Dr. Schroeder (Freiburg)

I. Allgemeines

1.

Der Entwurf der Koalitionsfraktionen — Drucksache 9/797 — und der Bundesregierung — Drucksache 9/844 — wurden dem Finanzausschuß federführend und dem Ausschuß für Wirtschaft sowie dem Haushaltsausschuß mitberatend, letzterem ferner gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der 52. Sitzung bzw. in der 55. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. September 1981 bzw. am 1. Oktober 1981 überwiesen. Die Überweisung der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates — Drucksache 9/890 — erfolgte zur Vorlage 9/844 an die Ausschüsse am 9. Oktober 1981 durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages.

Der Finanzausschuß hat über die Vorlage auf Drucksache 9/797 in seiner 16., 18. und 20. Sitzung am 30. September, 21. und 28. Oktober 1981 und über die Vorlage Drucksache 9/844 (unter Einschluß von 9/890) in seiner 19. und 20. Sitzung am 21. und 28. Oktober 1981 beraten.

Der Ausschuß für Wirtschaft und der Haushaltsausschuß haben ihre Stellungnahmen am 7. Oktober 1981 abgegeben.

2.

Die Vorlage ist im Zusammenhang mit den Maßnahmen nach dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur — Drucksachen 9/795 und 9/842 (mit 9/880) — zu sehen.

Auf Grund der Beurteilung der wirtschaftlichen und finanzwirtschaftlichen Lage der Bundesrepublik Deutschland und dem hierauf basierenden finanzpolitischen Gesamtkonzept, das insbesondere seine Umsetzung durch das Zweite Haushaltsstrukturgesetz erfahren soll und von Maßnahmen zur Stärkung der Investitionstätigkeit im Baubereich zu ergänzen ist, scheint zur Konsolidierung des Bundeshaushalts die Anhebung der Verbrauchsteuern auf Tabak, Branntwein und Schaumwein angezeigt. Die Erhöhung dieser Verbrauchsteuern erhöht den Anteil der indirekten Steuern am Gesamtsteueraufkommen in einer Weise, die im Interesse eines ausgewogenen Verhältnisses von direkten und indirekten Steuern wünschenswert ist. Diese Verbesserung der Steuerstruktur ist notwendig, weil der Anteil der direkten Steuern am Gesamtsteueraufkommen in der Vergangenheit ständig gestiegen und daher ein Ausgleich von Zeit zu Zeit steuerpolitisch richtig ist.

Die Tabak-, Branntwein- und Schaumweinsteuererhöhung fällt unter Haushaltsaspekten vor allem durch das Tabaksteuermehraufkommen aus fabrikmäßig gefertigten Zigaretten als bedeutende Ein-

nahmeverbesserung ins Gewicht. Das Mehraufkommen aus der Branntwein- und Schaumweinsteuererhöhung, die zur ausgewogenen Anhebung der Verbrauchsteuerbelastung geboten erschien, tritt demgegenüber deutlich zurück. Ohne nennenswerte Aufkommenssteigerung innerhalb des Mehraufkommens aus der Tabaksteuer wird sich die im Interesse einer gleichmäßigen Belastung aller Raucher nötige Erhöhung bei Feinschnitt, der zum Selbstdrehen von Zigaretten verwendet wird, und bei den übrigen Tabakwaren auswirken. Diese Alternativen zur Fabrikzigarette mußten indes in die Tabaksteuererhöhung einbezogen werden, um den bisherigen Belastungsabstand zwischen Fabrikzigarette und anderen Verbrauchsformen des Tabaks in etwa zu bewahren, weil andernfalls unter Verfehlung des Tabaksteuermehraufkommens insgesamt zu starke Umsteigereffekte auf andere Tabakwaren erfolgen könnten.

In der Aufhebung der Mineralölsteuerfreiheit für Probeläufe von Motoren, die ausgeführt werden, wird das Bestreben sichtbar, den Verbrauch von Mineralöl grundsätzlich nicht mehr zu begünstigen.

3.

Ausschuß für Wirtschaft und Haushaltsausschuß haben der Verbrauchsteueränderung mehrheitlich zugestimmt.

Im übrigen hat der Ausschuß für Wirtschaft dem federführenden Ausschuß folgende zwei Prüfungsempfehlungen — zu 1. bei einer Enthaltung — einstimmig gegeben:

1. ob die vorgesehene Erhöhung der Tabaksteuer für Feinschnitt und Pfeifentabak im Vergleich zur vorgesehenen Erhöhung der Steuer für Zigarettentabak angemessen ist,
2. ob die Mineralölsteuerfreiheit für Probeläufe von Motoren aufrecht erhalten werden kann, insbesondere im Hinblick auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Firmen und im Hinblick auf die für die herzustellenden Motoren angestrebte Energieeinsparung.

4.

Im Mittelpunkt der Beratungen des Finanzausschusses stand bezüglich der Verbrauchsteuererhöhung die auch vom Ausschuß für Wirtschaft angeregte Prüfung, ob ohne Verzicht auf das angestrebte Mehrergebnis beim Tabaksteueraufkommen die Zigarette stärker und — auch unter gesundheitspolitischen Aspekten — Pfeifentabak weniger stark in die Erhöhung einbezogen werden könnten. Bezüglich der Besteuerung von Feinschnitt, der zum Selbstdrehen von Zigaretten bestimmt ist und ein Substitut für die Fabrikzigarette darstellt, kam als Argument für eine schonendere Hereinnahme in die Tabaksteuererhöhung der Gesichtspunkt hinzu, daß insbesondere einkommensschwächere Personen wie Aus-

zubildende und Studenten den größten Anteil der Feinschnittkonsumenten stellen. Die Prüfung führte dazu, an dem Belastungsabstand zur Fabrikzigarette unverändert festzuhalten. Die Anhebungen der Tabaksteuerbelastung bei Feinschnitt und Pfeifentabak sowie bei den sonstigen Tabakwaren und den Zigarettenhüllen in der Größenordnung der Vorlage verhindern lediglich eine zu starke Ausweitung des bisherigen Belastungsabstands, der sich ohne Gleichziehen im Bereich der genannten Alternativen zur Fabrikzigarette ergeben würde. Das aber hätte eine Umstellung der Verbrauchergewohnheiten und einen zu starken Trend zum Selbstdrehen von Zigaretten aus Feinschnitt zur Folge, der zusammen mit der ohnehin jeder Tabaksteuererhöhung zunächst folgenden Konsumzurückhaltung das Tabaksteuermehraufkommen in Frage stellen würde. Auch mit den Sorgen der Feinschnitt- und Pfeifentabakhersteller und den Klagen der Tabakwarenhändler hat sich der Ausschuß eingehend befaßt. Er ist zu dem Ergebnis gekommen, daß die Tabaksteuererhöhung mit den Ausnahmen für Zigarren, Zigarillos und Kau-Feinschnitt insgesamt nicht in die Konsumgewohnheiten der Raucher und ihr Nachfrageverhalten eingreifen wird. Die Schwierigkeiten des Tabakwarenfachhandels, der seine Ertragslage bereits durch die Hereinnahme von Zeitungen, Zeitschriften und Spielvermittlungstätigkeiten verbessern mußte, werden bei einem insgesamt steigenden Preisniveau für Tabakwaren auf längere Sicht nicht größer, weil bisher nach jeder Tabaksteuererhöhung dem Verbrauchsrückgang mindestens eine Stabilisierung der Nachfrage auf dem vor der Steuererhöhung erreichten Niveau gefolgt ist. Die Hersteller und Händler haben nach den Erfahrungen der Vergangenheit Tabaksteuererhöhungen regelmäßig auch zur Verbesserung ihres Wirtschaftsanteils genutzt und daher ihre Ertragslage zumindest halten können.

Dieselben Erwägungen haben den Ausschuß bei der Beurteilung der entsprechenden Probleme der Spirituosenhersteller und der Schaumweinproduzenten sowie des Handels mit diesen Erzeugnissen geleitet.

Insgesamt hat daher die Ausschlußmehrheit an diesen verbrauchsteuererhöhenden Maßnahmen des Entwurfs festgehalten.

Die vom Ausschuß insoweit empfohlenen Änderungen der Vorlage betreffen Erleichterungen bei der Durchführung der Nachversteuerung. Insoweit wird auf die Einzelbegründung Bezug genommen.

Die Aufhebung der Mineralölsteuerfreiheit für Probeläufe von Motoren, die ausgeführt werden, hat der Ausschuß unter Festhalten an der Vorlage für richtig erachtet, um eine weitere Ölverbrauchssubvention abzubauen. Das Verhältnis der steuerlichen Mehrbelastung zum Preis der Motoren läßt auch bei großen und speziellen Motoren, die entsprechend teuer sind, keine unzumutbaren Nachteile im internationalen Wettbewerb erwarten.

Vorstehende Erwägungen und die Überlegung, daß Motorenhersteller, die im Wettbewerb bestehen wollen, angesichts der Ölpreisexplosion und im Hin-

blick auf das gestiegene Umweltbewußtsein ohnehin bemüht sind, Motoren zu entwickeln, die möglichst wenig Treibstoffe auf Mineralölbasis verbrauchen oder die alternative Energien umsetzen können und die möglichst wenig Schadstoffanteil im Abgas aufweisen, nahm der Ausschuß allerdings nicht zum Anlaß, im gegenwärtigen Zeitpunkt auch die im Verwaltungswege zugelassene Mineralölsteuerbegünstigung im Einzelfall für experimentellen Verbrauch zu unterbinden. Der Bundesrechnungshof hatte die Anregung gegeben, auch § 8 Abs. 6 Mineralölsteuergesetz zu streichen, in dem der Bundesminister der Finanzen ermächtigt wird, den Verbrauch von Mineralöl zu Versuchszwecken steuerlich zu begünstigen. Dem Bundesrechnungshof waren bei Außenprüfungen Zweifel über die Effizienz gekommen. Es würde nach Ansicht des Bundesrechnungshofs überwiegend Mitnahmeeffekten der Autoindustrie und ihrer Zulieferer Vorschub geleistet werden, so daß diese Subventionen inzwischen entbehrlich geworden seien. Der Anregung des Bundesrechnungshofs zur Streichung des § 8 Abs. 6 Mineralölsteuergesetz folgte die Ausschlußmehrheit nicht. Ausschlaggebend war, daß auf der Grundlage der bestehenden Verwaltungsregelung auch Versuche gefördert werden können, die der Verbesserung des Umweltschutzes und der Verminderung der Ölabhängigkeit dienen. Der Ausschuß gab der Erwartung Ausdruck, daß der Bundesminister der Finanzen auch bei derartigen Versuchen mit Luftfahrttriebwerken von der aufrecht erhaltenen Ermächtigung wohlwollenden Gebrauch machen werde.

5.

Die CDU/CSU-Fraktion im Finanzausschuß hat die vorstehend wiedergegebenen Mehrheitserwägungen im federführenden Ausschuß nicht mitgeteilt.

Die Opposition hat sich unter anderem unter Berufung auf die Stellungnahmen des Bundesrates zum Entwurf des Verbrauchsteueränderungsgesetzes grundsätzlich dagegen ausgesprochen, Steuererhöhungen in den Dienst der Haushaltskonsolidierung zu stellen. Die zu hohe Nettokreditaufnahme des Bundes müsse nach Überzeugung der Ausschlußminderheit vor allem durch Kürzung bei den Staatsausgaben zurückgeführt werden. Die Erhöhung der Steuerquote, die durch Verbrauchsteuererhöhungen weiter voranschreitet, sei angesichts der gesamtwirtschaftlichen Probleme verfehlt.

Im einzelnen widerspricht die Ausschlußminderheit vor allem bei der Tabaksteuererhöhung dem Ausmaß der Einbeziehung anderer Tabakwaren als Zigaretten in die preistreibende und daher marktstörende Verteuerung von Tabakwaren. Die Ausschlußminderheit stellt im übrigen die verbesserten Aufkommenserwartungen in Frage, weil der Konsument gegenwärtig besonders empfindlich auf Preissteigerungen reagieren müsse, denen er durch einen Konsumverzicht ausweichen könnte.

Die nochmalige Erhöhung der Branntweinsteuer, die Hersteller und Handel im Jahresabstand erneut mit Nachversteuerungsarbeiten belastet und vor die Frage stellt, wie sich ihre abermals verteuerten Pro-

dukte am Markt behaupten können, wurde von der Ausschußminderheit auch als zu kurzfristig wiederholter Eingriff in den Spirituosenbereich abgelehnt.

Die Aufhebung der Mineralölsteuerfreiheit für Probeläufe von Ausfuhrmotoren trifft nach Meinung der Ausschußminderheit die deutschen Anbieter zu einer Zeit, in der weltweit um Marktanteile beim schwierig gewordenen Absatz von Land- und Wasserfahrzeug-Motoren gerungen wird. Beim Bau und bei der Wartung von Luftfahrttriebwerken werde die deutsche Industrie durch die Verwendung versteuerter Treibstoffe für Probeläufe nach Überzeugung der Ausschußminderheit auf dem Weltmarkt entscheidend zurückgeworfen. Das Festhalten an der Steuerbefreiung, die im Verwaltungsweg für den experimentellen Einsatz von Treibstoffen zugelassen bleibe, komme zwar auch der Entwicklung sparsamerer Luftfahrttriebwerke zugute; sie reiche aber allein nicht aus. Die Fortgeltung der Ermächtigung wird von der CDU/CSU-Fraktion in der Sache begrüßt; sie weist aber auf die Widersprüchlichkeit hin. Wenn der Devise „weg vom Öl“ durch Streichen der Mineralölsteuerfreiheit für Probeläufe von Ausfuhrmotoren unter Inkaufnahme von Wettbewerbsnachteilen für die deutschen Anbieter Nachdruck verliehen worden sei, so hätte dieselbe Erwägung, von allen Subventionen auf Ölverbrauch loszukommen, folgerichtig auch für die im Verwaltungswege zugelassenen Ausnahmen von der Besteuerung des experimentellen Verbrauchs mineralöhlhaltiger Treib- und Schmierstoffe gelten müssen. Um die Inkonsistenz aufzuzeigen, hat Abg. Dr. Langner nach Abstimmung über die Streichung des Mineralölsteuerbefreiungstatbestandes für Probeläufe von Ausfuhrmotoren die Anregung des Bundesrechnungshofs als Änderungsantrag sich zu eigen gemacht. Der Änderungsantrag fand bei drei befürwortenden Stimmen die Mehrheit des Ausschusses nicht.

II. Einzelbegründung

Die Beschlußempfehlung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen — Verbrauchsteueränderungsgesetz 1982 — Drucksachen 9/797, 9/844 — weicht von der Vorlage in folgenden Fällen mit nachstehender Begründung ab:

Gesetzesüberschrift

Die Abkürzung der Gesetzesbezeichnung vermeidet durch die Änderung in „VerbStÄndG 1982“ Verwechslungsgefahr.

Zu Artikel 1 Nr. 7 — Übergangsregelung zur Tabaksteuererhöhung —

Die Änderung ist erforderlich, weil die Tabaksteuer für Zigaretten und Feinschnitt teilweise preisabhängig ist. Die absolute Belastung ist damit unterschiedlich hoch. Deshalb sollen für Zigaretten und Feinschnitt jeweils zwei Nachsteuersätze vorgesehen werden. Angesichts der zu erwartenden neuen Preise sind die Nachsteuersätze zu erhöhen, um das Steuermehraufkommen besser zu sichern. — Die Steuererklärung ist, um die Nachversteuerung an die entsprechende Regelung bei der Branntwein- und Schaumweinsteuer anzupassen, in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Außerdem wurde ein Interpunktionsfehler beseitigt.

Zu Artikel 2 Nr. 2 — Nachversteuerungsregelung bei der Branntweinsteuer —

Zur Anpassung an die entsprechenden Vorschriften für die Tabak- und Schaumweinsteuer wurde eine Abrundungsvorschrift eingefügt. Um den Entrichtungszeitpunkt für die Nachsteuer auf Spirituosen und Schaumwein im Interesse des mit beiden Warengruppen befaßten Handels zu vereinheitlichen, war es erforderlich, die Fälligkeit der Branntwein-Nachsteuer gegenüber dem Zeitpunkt nach der Vorlage vorzuverlegen.

Außerdem wurde ein Interpunktionsfehler beseitigt.

Zu Artikel 3 Nr. 2 und 3

Der Tag für die Abgabe der Nachsteueranmeldung und der Tag für die Nachsteuerentrichtung wird datumsmäßig bezeichnet. Die Termine sind mit den Zeitpunkten im Nachversteuerungsverfahren beim Branntwein identisch.

Außerdem werden Schreibfehler berichtigt.

Bonn, den 28. Oktober 1981

Baack **Dr. Schroeder (Freiburg)**
Berichterstatter

